



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 17 vom 18. September 2026

Abschied von Erich Dieter Walkenhorst

Am 25. August 2026 ist der Ehrenbürger der Stadt Wittichenau, Erich Dieter Walkenhorst im Alter von 91 Jahren verstorben. Als ehemaliges Vorstandsmitglied der Bad Honnef AG war er nach der politischen Wende maßgeblich mitverantwortlich für die Gründung der Energieversorgung Schwarze Elster AG (EVSE) und sorgte mit sach- und fachkundiger Beratung im operativen Geschäft für die positive Entwicklung in unserem kommunalen Gasversorgungsunternehmen. Gerade in den Anfangsjahren waren seine Erfahrungen und Verhandlungsgeschick gegenüber Regierungsbehörden und Mitbewerbern von unschätzbarem Wert.

An der Trauerfeier und Beerdigung von Erich Dieter Walkenhorst nahmen Vertreter von Stadt, EVSE sowie Freunde teil und erwiesen ihm auf dem Friedhof in Rheinbreitbach das letzte Geleit.

Als Ehrenbürger von Wittichenau war er ein stets gern gesehener Gast in unserer Stadt. Gerade sein verschmitzter rheinländischer Humor sorgte stets für eine angenehme und freundschaftliche Gesprächsatmosphäre. Möge er in Frieden ruhen!



Trauerhalle

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 04 / 2026 vom 09.09.2026 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 04 / 2026

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2027 für den Kommunalwald der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 18.08.2026 zu.

Erläuterungen:

Die Stadt Wittichenau hat die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes dem Staatsbetrieb Sachsenforst übertragen. Auch die Erarbeitung der langfristigen Planung und der Jahrespläne erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst in Abstimmung mit der Stadt. Momentan basiert die jährliche Planung und Bewirtschaftung des Kommunalwaldes auf der Grundlage der 10jährigen periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) für die Jahre 2022 – 2031, die der Stadtrat am 09.03.2022 beschlossen hat.

Der vom Staatsbetrieb Sachsenforst erstellte Wirtschaftsplan für das Jahr 2027 weist bei den Einnahmen im Wesentlichen ca. 40 T€ Erlöse aus Holzverkauf aus. Bei den Ausgaben (u.a. 15 T€ für Holzernte; 6 T€ Waldpflege) sind es in Summe ca. 30 T€. Insgesamt ist für 2027 ein positives Jahresergebnis in Höhe von ca. 10 T€ geplant.

Der Arbeitsplan enthält neben Waldpflegearbeiten vor allem Durchforstungen im Hauptkomplex des Stadtwaldes (an der Straße nach Oßling gegenüber der Einfahrt zum Waldbad).

Beschluss-Nr. 02 / 04 / 2026

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, die Planungsleistungen für die Sanierungsarbeiten an der kleinen Sporthalle in dem Umfang zu beauftragen, wie diese durch das Bauplanungsbüro Gumpert in Variante 2 - Neubau Pultdach und Lüftung - mit einem Bauvolumen von ca. 711.459,00 € im vorliegenden Variantenvergleich in der Fassung vom 31.08.2026 dargestellt ist.

Erläuterungen:

Mit Datum vom 21.08.2025 hat die Stadt Wittichenau den Zuwendungsbescheid über die Aufnahme in das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) im Rahmen der Städtebauförderung erhalten. Für den Antrag zur Aufnahme in dieses Städtebauförderprogramm war zuvor eine Maßnahmeliste erarbeitet und am 22.01.2025 im Stadtrat beschlossen worden. Eine der größeren Maßnahmen in dieser Liste war die energetische Sanierung des Daches der alten Turnhalle mit einem damals grob geplanten Umfang von ca. 320.000 €.

Im Rahmen der nunmehr durchgeführten Vorbereitungs- und Planungsarbeiten hat sich jedoch ein deutlich höherer Sanierungsbedarf ergeben. Hinsichtlich der Beseitigung der baulichen Mängel wurden durch das Bauplanungsbüro Gumpert drei Handlungsalternativen erarbeitet:

Variante 1	Sanierung des alten Daches	ca. 272 T€
Variante 2	Neubau Pultdach und Lüftung	ca. 711 T€
Variante 3	Abriß und Neubau Einfeldhalle	ca. 3.396 T€

Nach ausführlicher Vorberatung mit dem Bauplanungsbüro in der Ausschusssitzung hat der Stadtrat entschieden, nun die Planung von Variante 2 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 03 / 04 / 2026

Beschluss zur Billigung und Offenlage des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Westend in Wittichenau (Flurstücke 67/1, 68, 71/1, 71/2 und 71/3 der Gemarkung Wittichenau Flur 8 sowie die Flurstücke 461/7, 461/8, 461/9, 461/33 und Teile von 461/6 und 461/34 der Gemarkung Wittichenau Flur 4)

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Westend in Wittichenau bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der textlichen Begründung (Teil C) in der Fassung vom 03.09.2026.

Der Stadtrat beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplanes Westend gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sowie der Öffentlichkeit und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Billigungs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen und Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben, an welchem der Vorentwurf zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt.

Erläuterungen:

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat am 29.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Westend beschlossen, um vor allem jungen Familien Bauland anbieten zu können. Das Ingenieurbüro Haß aus Radeberg hat hierzu einen Vorentwurf erarbeitet, den der Stadtrat nun gebilligt hat und der nun in die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gehen soll (siehe gesonderte Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Plans).

Beschluss-Nr. 04 / 04 / 2026

Beschlussfassung über die Förderung privater Baumaßnahmen im Fördergebiet Lebendige Zentren (LZP) „Stadtmitte“ nach FRL StBauE vom 07.03.2022

1. Auf Grundlage von Abschnitt B, Ziffer 7.2.4.2 der Förderrichtlinie StBauE vom 07.03.2022 beschließt der Stadtrat eine pauschale Förderung der Instandsetzung oder Modernisierung von Dach und Fassade an Gebäuden inklusive der grundstücksbezogenen Außenanlagen im Fördergebiet „Stadtmitte“ in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme wird dabei auf 25.000,00 EUR festgelegt. Die Mindestsumme der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sollte 10.000,00 EUR nicht unterschreiten.
2. Die Förderpauschale wird ausschließlich für folgende Kostengruppen nach DIN 276 Ausgabe Dezember 2018 gewährt:
 - 320 - Gründung
 - 330 - Außenwände/Vertikale Baukonstruktion, außen
 - 351 - Balkone
 - 360 - Dächer
 - 390 - sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
 - 490 - sonstige Maßnahmen für technische Anlagen
 - 510 - Erdbau
 - 520 - Gründung, Unterbau
 - 540 - Baukonstruktionen in Außenanlagen mit Ausnahme der Kostengruppen 546-549
 - 561 - Allgemeine Einbauten (z. B. Fahrradständer, Pflanzbehälter, Abfallbehälter)
 - 590 - sonstige Außenanlagen
 - 730 - Objektplanung
 - 740 - Fachplanung, mit Ausnahmen der Kostengruppe 748
3. Eine über die Förderpauschale hinausgehende Förderung kann im Fördergebiet „Stadtmitte“, in Abstimmung mit der Stadt Wittichenau, auf Grundlage einer

Kostenerstattungsbetragsberechnung (KEB) gemäß Abschnitt B, Ziffer 7.2.4.1 der FRL StBauE vom 07.03.2022 erfolgen.

4. In die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages nach § 177 Absatz 4 und 5 Baugesetzbuch (unrentierliche Kosten) können folgende Kostengruppen nach DIN 276 Ausgabe Dezember 2018 einbezogen werden:
 - 210 - Herrichten, mit Ausnahme der Kostengruppe 213, 215 und 216
 - 300 - Bauwerk – Baukonstruktionen, mit Ausnahme der Kostengruppe 380 (Baukonstruktive Einbauten),
 - 400 – Bauwerk – Technische Anlagen, mit Ausnahme der Kostengruppe 470 (Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen)
 - 500 – Außenanlagen und Freiflächen
 - 700 – Baunebenkosten, mit Ausnahme der Kostengruppen 750 bis 790.
5. Voraussetzung für die Gewährung von Städtebaufördermitteln ist, dass die Stadt vor Baubeginn einen Weiterleitungsvertrag geschlossen hat, in dem sich der Grundstückseigentümer zur Durchführung der nach Ziffer 2 genannten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet hat. Der Weiterleitungsvertrag bedarf der Schriftform und ist auf Grundlage der FRL StBauE vom 07.03.2022 zu schließen und umzusetzen.
6. Formlose Anträge für den Abschluss einer Weiterleitungsvereinbarung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Wittichenau einzureichen. Daraufhin wird der Grundstückseigentümer von der Stadtverwaltung und dem Sanierungsbetreuer zur gemeinsamen Erarbeitung der Weiterleitungsvereinbarung beraten. Ein Rechtsanspruch auf Städtebaufördermittel besteht nicht.

Erläuterungen:

Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen innerhalb des Städtebau-Förderprogramms „Lebendige Zentren“ sollen Stadt- und Ortskerne gestärkt, aufgewertet und revitalisiert sowie als zentrale Versorgungsbereiche und multifunktionale Standorte gesichert werden. Das Programm soll helfen, den anstehenden Strukturwandel in Stadt- und Ortsmitte besser zu bewältigen. Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf der Weiterentwicklung der historischen Altstädte unter besonderer Berücksichtigung des städtebaulichen Denkmalschutzes.

Auf der Basis der im Beschluss genannten Förderrichtlinie ist auch die Förderung von Maßnahmen auf privaten Grundstücken möglich. Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden zur Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.

Eigentümer von Grundstücken, die im städtebaulichen Fördergebiet „Stadtmitte“ liegen, können Anträge auf Städtebaufördermittel stellen, wenn Sie die äußere Hülle ihrer Gebäude sanieren möchten.

Fragen hierzu beantwortet das Bauamt der Stadt Wittichenau.

Beschluss-Nr. 05 / 04 / 2026

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den Tausch der in den beigefügten Anlagen gekennzeichneten eigenen Flächen mit einer Größe von ca. 35.000 m² gegen die gleichfalls in den Anlagen markierten Flächen des Freistaates Sachsen mit einer Größe von ca. 21.000 m². Die Flächen sind wertgleich.

Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Tauschvertrages sowie dessen Vollzug beauftragt.

Erläuterungen:

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen plant seit Län-

gerem Renaturierungsmaßnahmen an der Schwarzen Elster zwischen Kotten und Hoske. Dazu fand bereits am 15.03.2023 im Dorfgemeinschaftshaus Hoske eine Einwohnerversammlung als Auftaktveranstaltung statt. Im Einzelnen geht es dabei um den Rückbau des Wehres in Hoske sowie die Revitalisierung und Wiederanbindung mehrerer Altarme zwischen der Straßenbrücke Kotten und dem Wehr Hoske.

Um die geplanten Maßnahmen durchführen zu können, muss die LTV zuvor einige betroffene Grundstücke von der Stadt kaufen. Die Stadt Wittichenau hat darauf hingewirkt, dass dies im Rahmen eines Grundstückstausches mit der LTV passiert. Der Grund dafür ist, dass von der Stadt, wenn sie selbst Grundstücke erwerben will, oft Tauschflächen gefordert werden, die nicht immer ausreichend zur Verfügung stehen. Die LTV hat daraufhin in Abstimmung mit der Stadt eigene, nicht betriebsnotwendige Flächen für einen wertgleichen Grundstückstausch zur Verfügung gestellt.

Beschluss-Nr. 06 / 04 / 2026

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 – 2023 der Stadt Wittichenau an die Firma REVICON, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Körnerstr. 57, 12169 Berlin, auf der Grundlage des Angebots vom 11.08.2026 zu vergeben.

Erläuterungen:

Die Jahresabschlüsse des städtischen Haushalts müssen stets einer Jahresabschlussprüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen unterzogen werden. Durch die Einführung der Doppik als neues System des kommunalen Rechnungswesens im Jahr 2013 sind jedoch die Erstellung der Jahresabschlüsse und deren Prüfungen in Rückstand geraten. Dies betrifft im Grunde alle Kommunen der Bundesländer, die das Rechnungswesen umgestellt haben, und ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass zunächst eine sehr aufwendige Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 erstellt und auch geprüft werden musste. Auch langwierige Softwareprobleme haben dazu geführt, dass fast alle Kommunen in diesem Bereich erhebliche Rückstände aufzuarbeiten haben.

Wittichenau, 10.09.2026

Markus Posch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf Bebauungsplan Westend

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Westend in der Fassung vom 03.09.2026

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 09.09.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Westend in der Fassung vom 03.09.2026 gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken 67/1, 68, 71/1, 71/2 und 71/3 der Gemarkung Wittichenau Flur 8 sowie den Flurstücke 461/7, 461/8, 461/9, 461/33 und Teilen von 461/6 und 461/34 der Gemarkung Wittichenau Flur 4.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Westend in Wittichenau

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der textlichen Begründung (Teil C) liegt

vom 28.09.2026 bis einschließlich 30.10.2026

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr.		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Entwurf der Ergänzungssatzung mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal> eingestellt und zugänglich gemacht.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Derzeit befinden sich die Grundstücke bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB, was einer Wohnbebauung auf diesen grundsätzlich entgegensteht. Durch die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die verfahrensgegenständlichen Flurstücke dem im Zusammenhang bebauten Ort Wittichenau zugeordnet, so dass zukünftig eine Wohnbebauung auf diesem bauplanungsrechtlich zulässig wird.

Wittichenau, 16.09.2026

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

➤ ➤ **Termine für die Abgabe von Schadstoffen** ◀ ◀

Freitag, 25.09.2026

09:00 - 10:45 Uhr, Parkplatz, Kamenzer Straße
11:30 - 12:00 Uhr, Saalau, Feuerwehrgebäude, Dorfmitte
12:15 - 12:45 Uhr, Sollschwitz, hinter Kulturhaus, Dorfmitte

Freitag, 02.10.2026

10:15 - 12:00 Uhr, Parkplatz, Kamenzer Straße

